

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Geltungsbereich

1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln alle Lieferbeziehungen zwischen Metalmec S.r.l. und dem Käufer. Etwaige Abweichungen von diesen AGB bedürfen der Schriftform, damit sie rechtsgültig und -wirksam sind.

1.2 Etwaige, vom Käufer verfasste allgemeine Geschäftsbedingungen sind nicht auf die Beziehungen zwischen den Parteien anwendbar, es sei denn, diese wurden ausdrücklich schriftlich von Metalmec S.r.l. genehmigt.

1.3 In jedem Fall berühren etwaige, vom Käufer verfasste allgemeine Geschäftsbedingung die Wirksamkeit dieser AGB, mit denen sie abgestimmt werden müssen, nicht. Bei Widersprüchen haben diese AGB Vorrang vor den allgemeinen, vom Käufer verfassten Bedingungen.

2. Vertragsabschluss

2.1 Die von Metalmec S.r.l. verfassten Angebote sind für 30 Tage nach deren Übermittlung an den Käufer gültig. Nach Ablauf dieser Frist, ohne dass ein Vertrag zustande kommt, verlieren diese ihre Gültigkeit.

2.2 Die von Vertretern und Absatzhelfern der Metalmec S.r.l. erstellten Angebote sind unverbindlich bis zur ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch Metalmec S.r.l.

2.3 Die in den Angeboten angegebenen Preise enthalten Montage, Installation, Unterstützung bei der Installation, Schulungskurse, Instandhaltung und/oder sonstige ähnliche Dienstleistungen nicht, es sei denn, diese Leistungen sind ausdrücklich im Angebot inbegriffen.

2.4 Der Vertrag zwischen den Parteien kommt zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigungsannahme seitens des Käufers zustande.

3. Preise – Zahlung – Fristen

3.1 Die Preise der Produkte sind im Angebot und/oder in der von Metalmec S.r.l. übermittelten Auftragsbestätigung angegeben. Bis zum Erhalt der Annahme der Auftragsbestätigung seitens des Kunden behält sich Metalmec S.r.l. das Recht vor, den Preis der Produkte zu ändern, sollten sich die Rohstoffpreise, die Lohnkosten, die Energiepreise erhöhen oder sonst irgendwelche Faktoren eintreten, die eine erhebliche Erhöhung der Betriebskosten zur Folge haben.

3.2 Vorbehaltlich anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen zwischen den Parteien verstehen sich die Produktpreise stets frei Werk (EXW Incoterms® 2010) mit Übergabe beim Lager des Verkäufers in Via San Cassiano 6, 24030 Mapello (Bergamo), Italien. Die Verladung erfolgt durch den Verkäufer auf dessen Kosten. Die Risiken in Verbindung mit den Auf- und Abladetätigkeiten trägt der Käufer.

3.3 Die Zahlungen haben gemäß den ausdrücklich in der Auftragsbestätigung angegebenen Fristen und Bedingungen zu erfolgen. Die Zahlung des Kaufpreises sowie alle sonstigen Zahlungen, die Metalmec S.r.l. in irgendeiner Hinsicht zu leisten sind, müssen an deren Adresse erfolgen. Etwaige Zahlungen an Vertreter oder Absatzhelfer von Metalmec S.r.l. gelten als nicht durchgeführt und entheben daher den Käufer nicht von der eingegangenen Verpflichtung, bis die entsprechenden Beträge der Metalmec S.r.l. zukommen.

3.4 Vorbehaltlich anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen haben die Zahlungen in Euro zu erfolgen.

3.5 Bei Verzug oder sonstigen Problemen hinsichtlich der Zahlungen ist Metalmec S.r.l. berechtigt:

- a) die laufenden Lieferungen vorübergehend einzustellen, auch wenn diese sich nicht auf die betreffende Zahlung beziehen;
- b) die Zahlungs- und Rabattbedingungen für die nächsten Lieferungen zu ändern und auch die Vorauszahlung oder die Bestellung zusätzlicher Sicherheiten zu verlangen;
- c) ab dem für die Zahlung vorgesehenen Fälligkeitsdatum und ohne förmliche Inverzugsetzung Verzugszinsen auf den noch zu zahlenden Betrag zu verlangen, und zwar in Höhe des für Handelsgeschäfte aktuell geltenden Zinssatzes (ital. Gesetzesv. Rechtsv. 231/2002 i. d. g. F.), vorbehaltlich des Rechts seitens Metalmecc S.r.l., Schadensersatz für den höheren, erlittenen Schaden zu fordern.

3.6 Bei Verzug oder sonstigen Zahlungsproblemen wird das Recht auf Zahlungsaufschub verwirkt, und alle **Metalmecc S.r.l.** in irgendeiner Hinsicht zu zahlenden Beträge werden unmittelbar fällig.

3.7 Zur vollständigen Zahlung der Produkte ist der Käufer auch bei Ausnahmen, Beschwerden oder Streitigkeiten, die erst nach der Zahlung der geschuldeten Summen beigelegt werden, verpflichtet. Der Käufer verzichtet hiermit darauf, die Verrechnung mit etwaigen Forderungen irgendwelcher Art, die gegenüber Metalmecc S.r.l. bestehen, zu verlangen.

4. Eigentumsvorbehalt

4.1 Gemäß Art. 1523 des ital. Bürgerlichen Gesetzbuchs (Codice Civile) bleiben die Produkte bis zur vollständigen Zahlung des vereinbarten Preises gemäß den in Art. 3 vorgesehenen Fristen und Bedingungen Eigentum der Metalmecc S.r.l. Wird eine Rate, deren Höhe ein Achtel des insgesamt vereinbarten Preises überschreitet, nicht bezahlt oder werden zwei auch nicht aufeinanderfolgende Raten nicht bezahlt, wird der Vertrag von Rechts wegen gemäß den Bestimmungen laut Art. 1525 und 1456 Codice Civile (ital. Bürgerliches Gesetzbuch) aufgehoben, wobei Metalmecc S.r.l. das Recht erwächst, die gelieferten Produkte abzuholen und den bereits in irgendeiner Hinsicht auf der Grundlage dieses Vertrags einkassierten Betrag einzubehalten, vorbehaltlich des Rechts auf Entschädigung für das Verderben oder den Wertverlust der Produkte sowie alle etwaigen höheren Schäden.

4.2 Sind die Produkte auf Veranlassung Dritter von einer Beschlagnahme oder Pfändung betroffen, verpflichtet sich der Käufer, in das entsprechende Vollstreckungsprotokoll dieser Verfahren eine Erklärung aufnehmen zu lassen, dass das Eigentum der Produkte kraft dieser Eigentumsvorbehaltsklausel der Metalmecc S.r.l. gehört. Der Käufer verpflichtet sich zudem, Metalmecc S.r.l. unverzüglich zu informieren, damit diese Widerspruch einlegen und/oder die Herausgabe ihres Eigentums fordern kann, wobei die Verpflichtung zur Schadloshaltung von Metalmecc S.r.l. in Bezug auf alle Folgen in Verbindung mit und/oder resultierend aus diesen gerichtlichen und/oder verwaltungsrechtlichen und/oder sonstigen Verfahren Dritter vorbehalten bleibt.

5. Lieferung

5.1 Vorbehaltlich anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen versteht sich die Lieferung der Produkte frei Werk (EXW Incoterms® 2010), und daher gehen die Risiken in Bezug auf die Lieferung am unter Punkt 3.2 genannten Übergabeort auf den Käufer über.

5.2 Die in der Auftragsbestätigung angegebenen Lieferfristen sind unverbindlich und in Werktagen angegeben. Jegliche Haftung seitens Metalmecc S.r.l. in Bezug auf Schäden durch im Voraus oder verspätet erfolgte Lieferung aller oder eines Teils der Produkte ist ausgeschlossen.

Sofern der Käufer nicht alle Zahlungen ordnungsgemäß vorgenommen hat, einschließlich derer, die sich auf andere Lieferungen beziehen, wird die Lieferfrist unterbrochen und Metalmecc S.r.l. ist berechtigt, die Lieferungen bis zu dem Zeitpunkt zurückzuhalten, an dem der Käufer die geschuldeten Summen bezahlt hat.

Werden die Produkte vom Käufer oder einem von diesem beauftragten Transportunternehmen nicht abgeholt und ist dies nicht auf ein Verschulden seitens Metalmecc S.r.l. zurückzuführen, kann Metalmecc S.r.l. diese nach vorheriger Mitteilung an den Käufer einlagern und diesem alle entsprechenden aufgewandten Kosten in Rechnung stellen.

6. Höhere Gewalt – Gründe für die vorübergehende Einstellung der Vertragsdurchführung

6.1 Metalmecc S.r.l. haftet nicht für Verspätungen bzw. allgemeiner für die nicht erfolgte oder nicht vollständige Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen, wenn diese Nichterfüllungen auf höhere Gewalt zurückzuführen sind.

Unter höherer Gewalt sind alle Ereignisse zu verstehen, die vom Willen oder den Fähigkeiten der Metalmecc S.r.l. unabhängig sind, sich deren möglichen Kontrolle entziehen und unvorhersehbar sind. Als solche gelten ohne Anspruch auf Vollständigkeit *Naturkatastrophen, Kriege, Revolutionen, Streiks, Handlungen öffentlicher Behörden, Stromausfall usw.*

6.2 Metalmecc S.r.l. haftet zudem nicht für die verspätete und/oder nicht erfolgte und/oder unvollständige Erfüllung der vertraglich übernommenen Verpflichtungen, wenn die unmittelbar oder mittelbar zurückzuführen ist auf

- a) Missachtung der Zahlungsfristen und/oder Verstoß gegen die Zahlungsbedingungen seitens des Käufers;
- b) Handlungen (oder Unterlassungen) seitens des Käufers einschließlich der nicht erfolgten Übermittlung der für die Lieferung der Produkte notwendigen Informationen und Genehmigungen;
- c) den Umstand, dass die für die Durchführung der Arbeiten und die Lieferung der Produkte notwendigen Materialien, Komponenten oder Dienstleistungen nicht beschafft werden können;
- d) alle anderen Gründe, bei denen kein Verschulden seitens Metalmecc S.r.l. vorliegt.

6.3 Bei allen unter **6.1** und **6.2** genannten Umständen wird die Vertragsdurchführung vorübergehend für die Dauer der betreffenden Ereignisse eingestellt. Wird die Vertragsdurchführung für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten eingestellt, ist jede Partei berechtigt, mittels einer einfachen Mitteilung per Einschreiben mit Rückschein oder per zertifizierter E-Mail oder Fax vom Vertrag zurückzutreten.

7. Technische Spezifikationen und Dokumentation

7.1 Die Gewichte, Abmessungen, Leistungen, Farben und sonstige Daten, die in den Katalogen, Preislisten, Rundschreiben, Auftragsbestätigungen oder sonstigen erläuternden Dokumenten angegeben sind, die von Metalmecc S.r.l. verfasst wurden, sowie Eigenschaften der Vorführmuster dienen lediglich der Veranschaulichung/Information und sind unverbindlich. Metalmecc S.r.l. behält sich daher das Recht vor, die Bauteile und technischen Spezifikationen ihrer Produkte jederzeit und ohne Vorankündigung zu ändern.

7.2 Verbindlich sind diese Eigenschaften lediglich bei Sonderanfertigungen, die der Kunde ausdrücklich angefordert hat, oder wenn diese im Angebot und/oder in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als solche angegeben sind.

7.3 Metalmecc S.r.l. informiert den Kunden im Voraus über wesentliche Änderungen der technischen Spezifikationen der Produkte. Als wesentlich gelten Änderungen von Produktfunktionen oder das Hinzufügen neuer Funktionen bzw. Änderungen der vom Hersteller erklärten Leistungen und/oder Tragkräften. In letzterem Fall ist der Käufer berechtigt, den Vertrag innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der betreffenden Mitteilung aufzuheben, wobei der Schadensersatzanspruch für beide Parteien ausgeschlossen ist.

8. Anwendbare Rechtsvorschriften und technische Normen

8.1 Die Produkte der Metalmecc S.r.l. entsprechen den Vorgaben der einschlägigen und anwendbaren Richtlinien und Verordnungen der Europäischen Union sowie der harmonisierten europäischen technischen Norm im Rahmen dieser Gesetzgebung.

Die Produkte, die nicht unter den Anwendungsbereich von Richtlinien und/oder Verordnungen der Europäischen Union fallen, entsprechen den einschlägigen italienischen gesetzlichen Bestimmungen, sofern bestehend, und der etwaigen technischen Norm, auf die in diesen Bestimmungen verwiesen wird.

Die Produkte, die nicht einmal unter den Anwendungsbereich der italienischen gesetzlichen Bestimmungen fallen, entsprechen den europäischen und/oder internationalen und/oder innerstaatlichen technischen Normen, auf die ausdrücklich in der Betriebsanleitung und/oder in den Katalogen und/oder Preislisten der Metalmecc S.r.l. verwiesen wird.

8.2 Der Käufer ist verantwortlich dafür, vor der Übermittlung der Bestellung zu prüfen, ob etwaige Abweichungen zwischen den unter Punkt 8.1 genannten Rechtsvorschriften und den im Bestimmungsland der Produkte geltenden Bestimmungen bestehen.

Nach Vertragsabschluss ist der Käufer nicht berechtigt, die Produkte zu verweigern und als Grund dafür eine derartige Abweichung anzugeben, und hat Metalmecc S.r.l. in Bezug auf jegliche Haftung infolge der Nichtübereinstimmung der Produkte mit den einschlägigen Rechtsvorschriften ihres Bestimmungslands schadlos zu halten.

9. Konventionelle Gewährleistung – Einschränkungen und Ausschlüsse

9.1 Metalmec S.r.l. garantiert, dass die gelieferten Produkte mit den vertraglichen Vereinbarungen übereinstimmen und frei von Fehlern und/oder Mängeln sind, aufgrund derer sie ihre Gebrauchstauglichkeit für den ausdrücklichen Bestimmungszweck verlieren.

9.2 Diese Gewährleistung gilt nur für Fehler und/oder Mängel der Produkte, die auf das Herstellungsverfahren oder die eingesetzten Materialien oder Konstruktionsfehler durch Verschulden von Metalmec S.r.l. zurückzuführen sind. Die Gewährleistung gilt nicht für Fehler aufgrund der normalen Abnutzung der Produkte oder deren Bauteile. Die Gewährleistung für die Produkte tritt erst in Kraft, wenn der vereinbarte Preis in vollem Umfang bezahlt wurde.

9.3 Vorbehaltlich anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen gilt die Gewährleistung für einen Zeitraum von 12 Monaten nach Lieferung des Produkts.

9.4 Die Gewährleistung gilt, vorausgesetzt, dass die Produkte sachgemäß in Übereinstimmung mit den in der Betriebsanleitung enthaltenen Angaben sowie den dem Produkt beigefügten Hinweisen und/oder den Informationen in den von Metalmec S.r.l. gelieferten Datenblättern gelagert, installiert, in Betrieb genommen, verwendet, gewartet, transportiert und gehandhabt werden.

9.5 Unwirksam wird die Gewährleistung bei nicht ausdrücklich schriftlich von der Konstruktionsabteilung der Metalmec S.r.l. genehmigten Änderungen und/oder Manipulationen des Produkts und/oder solchen, die nicht von Personal der Metalmec S.r.l. oder von dieser autorisierten Personen durchgeführt wurden. Unwirksam wird die Gewährleistung zudem bei nicht von Metalmec S.r.l. oder ausdrücklich von dieser befugtem Personal autorisierten Reparaturen.

9.6 Bei der Übergabe ist der Käufer verpflichtet, die Übereinstimmung der Produkte und diese auf etwaige Fehler und/oder Mängel zu prüfen. Der Käufer darf das Transport-/Lieferdokument erst dann unterzeichnen, wenn er festgestellt hat, dass die Außen- und Innenseite der Waren unversehrt ist, und nachdem er die Zahl und den Zustand der Packstücke geprüft hat. Bei Fehlern und/oder Abweichungen hat der Käufer sowohl auf seinem Exemplar des Transport-/Lieferdokuments als auch auf dem der mit dem Transport beauftragten Person einen ausdrücklichen Vorbehalt anzumerken und dessen Gründe anzugeben (z. B.: fehlendes Packstück, fehlende oder beschädigte Verpackung, beschädigte Waren und Art des Schadens). Wird kein ausdrücklicher Vorbehalt vermerkt, ist Metalmec nicht imstande, etwaige Erstattungsforderungen zu genehmigen.

9.7 Etwaige Fehler und/oder Mängel müssen innerhalb von 8 Tagen nach der Lieferung der Produkte angezeigt werden. Die Anzeige etwaiger verborgener Fehler und/oder Mängel hat innerhalb von 8 Tagen nach deren Feststellung und in jedem Fall während des Gültigkeitszeitraums der Gewährleistung zu erfolgen.

9.8 Mängelanzeigen im Rahmen der Gewährleistung müssen schriftlich an die Metalmec S.r.l. an folgende E-Mail-Adresse übermittelt werden: metalmec@mail-certificata.it oder an die Adresse info@metalmecsr.it, und zwar unter detaillierter Angabe der festgestellten Fehler und/oder Mängel und unter Beifügung einer geeigneten Fotodokumentation. Der Käufer verwirkt seinen Gewährleistungsanspruch, sofern er Metalmec S.r.l. nicht erlaubt, alle vernünftigen Kontrollen innerhalb von 10 Tagen nach der entsprechenden Anfrage durchzuführen.

9.9 Nachdem geprüft wurde, dass die Anfrage für Maßnahmen im Rahmen der Gewährleistung ordnungsgemäß ist, kann Metalmec S.r.l. nach eigenem Ermessen:

a) das fehlerhafte Produkt reparieren;

b) kostenlos Produkte derselben Art wie die fehlerhaften Produkte liefern;

c) eine Gutschrift zugunsten des Käufers in Höhe eines Betrags entsprechend dem in der Rechnung für die fehlerhaften Produkte angegebenen Wert.

In den Fällen gemäß Punkt b) und c) kann Metalmec S.r.l. die Rückgabe der fehlerhaften Produkte fordern, die in ihr Eigentum übergehen. Beschließt der Lieferant, die fehlerhaften Produkte nicht zurückzufordern, dürfen diese nicht mehr verwendet werden und müssen auf Veranlassung und Kosten des Käufers, der Metalmec S.r.l. darüber zu informieren hat, entsorgt werden.

9.10 Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen zwischen den Parteien werden die Kosten in Bezug auf im Rahmen der Gewährleistung vom technischen Kundendienst der Metalmec S.r.l. durchgeführten Maßnahmen von Letzterer getragen, mit Ausnahme der Versand- und/oder Transportkosten des Produkts, die zulasten des Käufers gehen. Sind die an den Produkten festgestellten Fehler nicht auf die Haftung der Metalmec S.r.l. zurückzuführen, werden die Kosten für Reparatur, Ersatz und Transport der Produkte berechnet und dem Käufer in Rechnung gestellt.

9.11 Die Gewährleistung gilt einzig und allein für neue Produkte. Für gebrauchte und/oder generalüberholte Produkte ist keine Gewährleistung vorgesehen.

9.12 Die Gewährleistung gemäß diesem Artikel umfasst und ersetzt die gesetzliche Gewährleistung für Mängel und Fehler und schließt alle anderen möglichen Haftungen seitens Metalmec S.r.l., die in irgendeiner Weise auf den gelieferten Produkten basieren, aus. Ausgeschlossen ist daher ausdrücklich die Gewährleistung gemäß Art. 1490 ff. Codice Civile (ital. Bürgerliches Gesetzbuch).

9.13 Beim Verkauf an Käufer, die als Verbraucher eingestuft werden können, sind alle Rechte gemäß der Richtlinie 99/44/EG und der entsprechenden Durchführungsbestimmungen vorbehalten.

Art. 10 HAFTUNG – EINSCHRÄNKUNGEN UND AUSSCHLÜSSE

10.1 Metalmec S.r.l. übernimmt keine Haftung für mittelbare und unmittelbare Schäden an Personen und/oder Tieren und/oder Sachen aufgrund der fehlerhaften Montage, Installation, Verwendung und Instandhaltung des Produkts.

10.2 Ausgeschlossen ist die Haftung der Metalmec S.r.l. zudem in Bezug auf etwaige Schäden, die Personen, Tieren oder Sachen unmittelbar oder mittelbar infolge der Änderung der liefergegenständlichen Produkte sowie infolge der Missachtung der in der zusammen mit den Produkten gelieferten Dokumentation enthaltenen Anweisungen und Hinweise zugefügt werden.

10.3 Ebenfalls ausgeschlossen ist die Haftung der Metalmec S.r.l. in Bezug auf etwaige Schäden, die auf der Missachtung von gesetzlichen Bestimmungen und/oder Rechtsvorschriften basieren, die in den Ländern gelten, in denen die Produkte tatsächlich verwendet werden.

10.4 In keinem Fall haftet die Metalmec S.r.l. für Verdienstausfall oder entgangenen Gewinn oder für die nicht erfolgte Nutzung oder technische Stilllegung des Produkts oder irgendwelcher damit verbundener Maschinen.

10.5 In allen anderen Fällen beschränkt sich die Haftung der Metalmec S.r.l. auf den Wert des Produkts, auf das sich die Haftung bezieht.

10.6 Der Käufer verpflichtet sich, Metalmec S.r.l. in Bezug auf alle Reklamationen, Ansprüche und/oder Forderungen irgendwelcher Personen in Bezug auf Unfälle, Zwischenfälle und/oder Schäden und/oder Gefahren, die Dritten in Verbindung mit der Verwendung des Produkts entstehen, schadlos zu halten.

11. Geheimhaltung

11.1 Der Käufer ist verpflichtet, alle technischen Daten und Informationen geheim zu halten, wie z. B. technische Dokumentationen, Zeichnungen, Prospekte und Handbücher sowie Know-how, die ihm in Durchführung dieses Vertrags durch Metalmec S.r.l. zur Kenntnis gelangen. Diese Informationen dürfen ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Verkäufers nicht an Dritte weitergegeben werden.

11.2 Diese Bestimmungen gelten nicht für Informationen, die

- a) nicht durch Verbreitung durch den Käufer, seine freien oder angestellten Mitarbeiter öffentlich sind oder öffentlich werden, oder die
- b) bereits im Besitz des Käufers waren, bevor dieser sie von Metalmecc S.r.l. erhalten hat, oder die
- c) von Quellen verbreitet wurden, die den Einschränkungen, an die sich der Käufer hinsichtlich deren Verwendung zu halten hat, nicht unterliegen, oder die
- d) auf der Grundlage einer schriftlichen Genehmigung von Metalmecc S.r.l. an Dritte weitergegeben werden können.

Art. 12 Sonstiges

Die Abtretung von aus dem Vertrag erwachsenden Rechten oder Pflichten ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch Metalmecc S.r.l. seitens des Verkäufers ist null und nichtig. Metalmecc S.r.l. ist berechtigt, die aus dem Vertrag erwachsenden Forderungen jederzeit an Dritte abzutreten, nachdem sie dies dem Käufer schriftlich mitgeteilt hat.

Sind eine oder mehrere Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen vollständig oder teilweise unwirksam, berührt dies die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen nicht.

Etwaige tolerierte Verstöße gegen diese allgemeinen Geschäftsbedingungen dürfen in keiner Weise als Verzicht auf die Ausübung der damit in Zusammenhang stehenden oder daraus folgenden Rechte und/oder Ansprüche ausgelegt werden.

Art. 13 Rechtswahl und Gerichtsstand

13.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen und die entsprechenden Verträge unterliegen dem italienischen Recht.

13.2 Für Streitigkeiten in Bezug auf die oder in jedem Fall in Verbindung mit den Verträgen, für die diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, ist ausschließlich das Gericht Bergamo zuständig.